



---

## Reglement über Abstimmungen und Wahlen

---

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Orpund beschliessen an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2000 gestützt auf Art. 38 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung:

### I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

#### 1.1 Gemeinsame Bestimmungen

Einberufung der Versammlung **Art. 1** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a* im ersten Halbjahr, um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b* im zweiten Halbjahr, um das Budget und die Steueranlage zu beschliessen<sup>1</sup>;
- c* zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.

Erheblicherklärung von Anträgen

**Art. 3** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Die Versammlungsleitung unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

Versammlungsleitung

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Vertritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident an der Versammlung ein Geschäft aus dem eigenen Ressort oder Zuständigkeitsbereich, kann die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident die Versammlungsleitung übernehmen.

---

<sup>1</sup> Geändert mit GRB vom 10.12.2019

<sup>2</sup> Geändert mit GRB vom 10.12.2019



<sup>3</sup> Die Versammlungsleitung entscheidet über allfällige Rechtsfragen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

<sup>4</sup> Die Versammlungsleitung

- a eröffnet die Versammlung (Art. 7),
- b erteilt das Wort,
- c klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
- d entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

<sup>5</sup> Die Versammlungsleitung kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Nicht geregelte

**Art. 5** Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht Verfahrensfragen geregelte Verfahrensfragen

Rügepflicht

**Art. 6** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort darauf hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie die sofortige Beanstandung, obwohl es ihr nach den Umständen hätte zugemutet werden können, verliert sie das Beschwerderecht.

Eröffnung der Versammlung

**Art. 7** Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und

- a fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- b sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- c veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,
- d lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,
- e gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit, Medien

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

<sup>3</sup> Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

<sup>4</sup> Jede der anwesenden, stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Eintreten

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

<sup>2</sup> Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.



- Beratung** **Art. 10**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Anzahl Äusserungen beschränken.
- Ordnungsanträge** **Art. 11**<sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,
- a die Beratung zu schliessen,
  - b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
  - c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
  - d die Versammlung zu unterbrechen,
  - e die Versammlung abzubrechen.
- <sup>2</sup> Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen.
- Schluss der Beratung** **Art. 12**<sup>1</sup> Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.
- <sup>2</sup> Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern
- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - b die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden,
  - c bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.
- 1.2 Abstimmungsverfahren**
- Grundsatz** **Art. 13** Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- Vorbereitung der Abstimmung** **Art. 14** Die Versammlungsleitung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.
- Verfahren** **Art. 15** Die Versammlungsleitung
- a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
  - b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig;
  - c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
  - d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln;
  - e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».
- Bereinigung** **Art. 16**<sup>1</sup> Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Versammlungsleitung: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.



<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht.

<sup>3</sup> Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

<sup>4</sup> Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderats oder gegebenenfalls der Initiative gegenübergestellt.

#### Form der Abstimmung

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung.

<sup>2</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

<sup>3</sup> Die Versammlungsleitung stimmt mit und hat im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### 1.3 Wahlverfahren

#### Anwendungsbereich

**Art. 18** Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden an der auf die Urnenwahlen folgenden Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten gewählt:

- a Die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats in einer Person aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder,
- b Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats in einer Person aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder,
- c Das Rechnungsprüfungs- und Datenschutzorgan,
- d aufgehoben<sup>3</sup>

#### Wahlverfahren

**Art. 19**

- a Die Versammlungsleitung gibt die Wahlvorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b Die Versammlungsleitung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Versammlungsleitung die Vorgesprochenen als gewählt.
- d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu vergeben sind;
  - nur Namen von Vorgesprochenen auf den Zettel schreiben.

---

<sup>3</sup> aufgehoben mit GVB vom 20.11.2019



- f Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 20);
  - Scheiden ungültige Zettel von den gültigen Zetteln aus (Art. 21) und
  - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

**Art. 20** Die Versammlungsleitung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

**Art. 21** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.

Ungültige Namen

**Art. 22**<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu vergeben sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

**Art. 23**<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 24**<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Versammlungsleitung einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

**Art. 25** Die Versammlungsleitung zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## 1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht

**Art. 26**<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für das Protokollieren der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

**Art. 27** Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:



- a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,
- b die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und gegebenenfalls der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der protokollführenden Person,
- c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d die Reihenfolge der Traktanden,
- e die Anträge,
- f das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h die allfälligen Rügen,
- i die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit;  
Genehmigung

**Art. 28**<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

<sup>2</sup> Während der öffentlichen Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache zum Protokoll gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

## II. Urnengemeinde

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Urnenwahlen

**Art. 29** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- a 5 Mitglieder des Gemeinderats
- b aufgehoben<sup>4</sup>

Stimm- und Wahlausschuss  
a Einsetzung

**Art. 30** Der Gemeinderat setzt für jede Abstimmung und jede Urnenwahl einen Ausschuss ein.

b Aufgaben

**Art. 31**<sup>1</sup> Der Stimmausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und ermittelt die Abstimmungsergebnisse.

<sup>2</sup> Der Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und ermittelt die Wahlergebnisse.

<sup>3</sup> Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.

---

<sup>4</sup> aufgehoben mit GVB vom 20.11.2019



|   |   |
|---|---|
| Stimm- und Wahllokale<br>Öffnungszeiten | <b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für das rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachen der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.  |
| Propaganda                              | <sup>2</sup> Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Stimm- und Wahllokalen<br>a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;<br>b Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.<br><br><sup>3</sup> Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.<br><br><sup>4</sup> In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt. |
| Anordnung von Wahlen                    | <b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens 10 Wochen vor dem Wahlgang im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. <sup>5</sup><br><br><sup>2</sup> Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.<br><br><sup>3</sup> Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können und dass der Wahltermin nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfällt.  |
| Zustellung des Wahlmaterials            | <b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens zehn Tage vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.<br><br><sup>2</sup> Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis zwei Tage vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.  |
| Stimmabgabe                             | <b>Art. 35</b> Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.  |

## 2.2 Wahlvorschläge/Listen

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Einreichung der Wahl- | <b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Wahlvorschläge (bei Verhältniswahlen die Listen) sind bis spätestens 11.30 Uhr des 41. Tages (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. |
|-----------------------|---|

---

<sup>5</sup> Geändert mit GRB vom 10.12.2019



<sup>2</sup> Das fristgemässe Einreichen der Wahlvorschläge und Listen wird amtlich bescheinigt.

#### Anforderungen

**Art. 37** <sup>1</sup> Wahlvorschläge und Listen dürfen nur so viele Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu besetzen sind.

<sup>2</sup> Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) enthalten und sich von anderen Vorschlägen und Listen hinreichend unterscheiden.

<sup>3</sup> Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens 20 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

<sup>4</sup> Nach der Einreichung kann die Unterschrift unter einen Wahlvorschlag oder unter eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

#### Vertretung der Unterzeichnenden

**Art. 38** <sup>1</sup> Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

#### Vorgeschlagene

**Art. 39** <sup>1</sup> Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Keine der vorgeschlagenen Personen darf für dieselbe Behörde oder dasselbe Amt auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

<sup>3</sup> Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 trotzdem auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag oder eine einzige Liste zu entscheiden und wird auf den übrigen gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

#### Wählbarkeit

**Art. 40** Es können nur Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, deren Namen gemäss Artikel 39 auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

#### Prüfung

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden oder ihre Vertretung auf allfällige Mängel aufmerksam.





<sup>2</sup> Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Änderungen, Bereinigungen **Art. 42** Änderungen und Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens 11.30 Uhr des 34. Tages (fünftletzter Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Listen; Ordnungsnummer **Art. 43** <sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Listen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer.

<sup>3</sup> Mehrere miteinander verbundene Listen einer Partei oder Gruppierung erhalten die gleiche Nummer (Nummer der zuerst eingereichten Liste). Unter sich werden die Listen mit fortlaufenden Buchstaben gekennzeichnet (z. B. Nr. 2a, 2b, 2c etc.).

Publikation **Art. 44** Die gültigen Wahlvorschläge und Listen sind spätestens am 23. Tag (viertletzter Freitag) vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger zu publizieren.<sup>6</sup>

## 2.3 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung **Art. 45** Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Amtliche Wahlzettel **Art. 46** <sup>1</sup> Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.

<sup>2</sup> Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind,
- c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Ausseramtliche Wahlzettel **Art. 47** <sup>1</sup> Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
- c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

<sup>2</sup> Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

---

<sup>6</sup> Geändert mit GRB vom 10.12.2019



<sup>3</sup> Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig

#### Kostenbeiträge

**Art. 48**<sup>1</sup> Die Kosten für das Drucken, Verpacken und Versenden von ausseramtlichen Wahlzetteln übernimmt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erteilt die Druckaufträge und koordiniert das Drucken, Verpacken und Versenden der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bezahlt an jede Partei oder Wählergruppe, welche bei der jeweiligen Gemeinderatswahl mindestens vier Prozent der abgegebenen Stimmen erreicht, einen Beitrag von Fr. 2'000.00.

<sup>4</sup> Die Kosten für andere Wahlpropaganda (Prospekte, Flugblätter etc.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Parteien oder Wählergruppen. Falls die Wahlpropaganda rechtzeitig zum vom Gemeinderat festgelegten Termin an die Gemeindeschreiberei übergeben wird, erfolgt das Verpacken und Versenden gleichzeitig mit dem amtlichen Wahlmaterial.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt in diesem Fall das Format und Maximalgewicht des Wahlpropagandamaterials fest.

## 2.4 Ermittlung der Ergebnisse

#### Feststellung der Gültigkeit

**Art. 49**<sup>1</sup> Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit der Wahl, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

<sup>2</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

<sup>3</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

#### Verfahren bei Ungültigkeit

**Art. 50**<sup>1</sup> Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

<sup>2</sup> Das Wahlprotokoll wird dem Gemeinderat übermittelt; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

#### Vorbehalt kantonaler Vorschriften

**Art. 51** Im Übrigen, insbesondere in Bezug auf das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

#### Publikation und Eröffnung

**Art. 52**<sup>1</sup> Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse



der Wahlergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers zu publizieren.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

## 2.5 Ersatzwahlen (Majorzwahlen)

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Ersatzwahlen<br>Gemeindepräsidium | <b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Scheidet die Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, rückt zunächst die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat der entsprechenden Liste als Mitglied des Gemeinderates nach.<br><br><sup>2</sup> Die Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident wird sodann im Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl) innert drei Monaten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung aus der Mitte der fünf Gemeinderatsmitglieder gewählt. <sup>8</sup> |
| Ersatzwahl Vizepräsidium          | <b>Art. 54</b> Scheidet die Vize-Gemeinde- und Vize-Gemeinderatspräsidentin oder der Vize-Gemeinde- und Vize-Gemeinderatspräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 53 sinngemäss.   |
| Stille Wahlen                     | <b>Art. 55</b> Wird nur eine kandidierende Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.  |

## 2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Anwendungsbereich         | <b>Art. 56</b> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):<br>a 5 Mitglieder des Gemeinderats<br>b aufgehoben <sup>9</sup>  |
| Listenverbindungen        | <b>Art. 57</b> Listenverbindungen sind gestattet. Zwei oder mehr Listen können als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung). Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.   |
| Ermittlung der Ergebnisse | <b>Art. 58</b> Nach der Schliessung der Urnen und der Durchführung des Verfahrens nach den Artikeln 49 und 50 sowie der Ausscheidung der ungültigen Walzettel werden ermittelt:<br>- die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden,<br>- die Zusatzstimmen jeder Liste,<br>- die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Partei-stimmzahl), |

<sup>7</sup> Geändert mit GRB vom 10.12.2019

<sup>8</sup> Geändert mit GVB vom 20.11.2019

<sup>9</sup> Aufgehoben mit GVB vom 20.11.2019



- die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),
- die leeren Stimmen.

Zusatzstimmen;  
leere Stimmen

**Art. 59**<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

<sup>2</sup> Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.

<sup>3</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, fallen ausser Betracht und werden gestrichen. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Verteilungszahl

**Art. 60**<sup>1</sup> Die Summe aller gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze oder Mandate geteilt.

<sup>2</sup> Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Sitz- bzw. Mandatsverteilung

**Art. 61** Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Jede Liste erhält so viele Sitze zugeteilt als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist. Gebrochene Zahlen fallen nicht in Betracht.

Verteilung Restmandate

**Art. 62**<sup>1</sup> Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

<sup>2</sup> In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind. Bei der zweiten Verteilung wird die Gruppe der verbundenen Listen als eine zusammengefasst. Innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Partei mit dem grössten Quotienten den Sitz oder das Mandat.

<sup>3</sup> Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten;  
Losentscheid

**Art. 63** Ergibt die nach Artikel 61 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz oder das Mandat zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausweist. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los.

Gewählte; Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten

**Art. 64**<sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitz- bzw. Mandatsverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



<sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidierenden jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

#### Ergänzungswahlen

**Art. 65**<sup>1</sup> Werden einer Liste bei der Sitzverteilung mehr Sitze oder Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufgestellt hat, oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidatinnen und –kandidaten einer Liste aufgebraucht, findet eine Ergänzungswahl statt.

<sup>2</sup> Es hat zunächst nur diejenige Partei oder Wählergruppe das Recht zur Einreichung von Vorschlägen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, steht es allen übrigen Parteien und Wählergruppen zu.

<sup>3</sup> Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze oder Mandate eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

#### Stille Wahlen

**Art. 66** Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden in einer Haupt- oder Ergänzungswahl gerade der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat nach Bereinigung der Wahlvorschläge alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.

### III. Wahlen durch Behörden

#### Wahlen des Gemeinderats

**Art. 67** Gestützt auf Art. 47 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen,
- b die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses,
- c die Mitglieder der Kommissionen, gemäss Art. 47, bzw. 53 GO

#### Verfahren

**Art. 68**<sup>1</sup> Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für den nämlichen Sitzanspruch einer Partei oder Gruppierung mehrere Vorschläge verlangen.

<sup>3</sup> Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

#### Wahlart

**Art. 69** Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

#### Amtsdauer

**Art. 70** Die Amtsdauer der Mitglieder der in Artikel 67 lit. c genannten Behörden entspricht derjenigen des Gemeinderats.



Restamtsdauer **Art. 71** Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Rechtspflege **Art. 72** <sup>1</sup>Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup>Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmungen **Art. 73** <sup>1</sup>Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft,  
a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- oder Wahlausschusses mitzuwirken,  
b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Inkrafttreten **Art. 74** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft und gilt bereits für die Wahlen vom Herbst 2000.

Aufhebung des bisherigen Rechts **Art. 75** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über das Wahlverfahren der Einwohnergemeinde Orpund vom 24. November 1995 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen am 21. Juni 2000 einstimmig genehmigt.

#### **Genehmigung Reglementsänderungen:**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Orpund haben die Änderungen zu Artikeln 29 und 56 an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2003 einstimmig genehmigt.

#### **Inkraftsetzung Reglementsänderungen:**

Die Änderungen gelangen bei den Neuwahlen im Jahre 2004 das erste Mal zur Anwendung.

**EINWOHNERGEMEINDE ORPUND**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. R. Schmid

sig. D. Baumann



EINWOHNERGEMEINDE  
**ORPUND**

**Genehmigung Reglementsänderungen:**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Orpund haben die Änderungen zu Artikeln 18, 29, 53 und 56 an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2019 genehmigt.

**Inkraftsetzung Reglementsänderungen:**

Die Änderungen gelangen bei den Neuwahlen im Jahre 2020 das erste Mal zur Anwendung.

**EINWOHNERGEMEINDE ORPUND**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

sig. J. Räber

sig. P. Schmutz



## AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Orpund während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

### **Reglementsänderungen:**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, die Reglementsänderungen zu Artikeln 29 und 56 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 27. November 2003 öffentlich aufgelegt zu haben. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Orpund, 05. Januar 2004

Der Gemeindegemeinschafter  
sig. D. Baumann

### **Reglementsänderungen:**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, die Reglementsänderungen zu Artikeln 18, 29, 53 und 56 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 20. November 2019 öffentlich aufgelegt zu haben. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Orpund, 23. Januar 2020

Der Gemeindegemeinschafter

sig. P. Schmutz